



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 41/09
2 AR 26/09

vom

2. April 2009

in der Anzeigesache

gegen

wegen Körperverletzung

Antragsteller:

Az.: 342 Js 34999/07 Staatsanwaltschaft Neuruppin
Az.: 54 Zs 1003/08 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
Az.: 1 Ws 216/08 Brandenburgisches Oberlandesgericht

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. April 2009 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 29. März 2009
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

1 Der Senat hat am 24. Februar 2009 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 24. November 2008 - Az.: 1 Ws 216/08 - als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit der Gehörsrüge.

2 Der Vortrag des Beschwerdeführers gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlass, seinen Beschluss zu ändern. Den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2009 hat der Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigt; darin sind keine Gesichtspunkte aufgezeigt, aus denen sich eine Zulässigkeit des Rechtsmittels ergäbe.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Appl